

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes

Vorbemerkung

Die Städte Laubach und Lich vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S 14) zu bilden.

§ 1

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörden (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Satz 2 und 3 HSOG) wahrgenommen, soweit entsprechende Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungsbehörde bestehen, hinsichtlich:

1. der Gewerbeordnung
2. des hessischen Gaststättengesetzes
3. des hessischen Ladenöffnungsgesetzes
4. des hessischen Gesetzes über Hilfe bei psychischen Krankheiten
5. des Jugendschutzgesetzes
6. des hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes
7. des Personenbeförderungsgesetzes
8. des hessischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes
9. des hessischen Fischereigesetzes
10. des Bundesfernstraßengesetzes und des hessischen Straßengesetzes
11. der Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz
12. der Durchführung der Gefahrenabwehrverordnungen der Städte Laubach und Lich
13. der sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr i.S.d. § 2 Satz 2 HSOG, insbesondere der Aufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit
14. des Wohnungsaufsichtsgesetzes
15. des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Bundesimmissionsschutz-Verordnungen
16. des Ordnungswidrigkeitengesetzes
17. der Überwachung der Abfallsatzung, der Grundstücksnummernsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der sonstigen bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen
18. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
19. der Unterbringung von Fundtieren
20. des Spielhallengesetzes
21. des Nichtraucherschutzgesetzes

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt zudem die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörden bestehen.

§ 2

- (1) Die Aufgaben in dem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden von dem Magistrat der Stadt Lich wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes ist Lich.
- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Lich sowie dem Personal der Stadt Laubach per Gestellungsvertrag wahrgenommen.
- (1) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten erfolgt analog der Kostenregelung des § 20 Absatz 4 der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Laubach-Lich“.
- (4) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Lich aus.

§ 3

- (1) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen, den 1. Stadträtinnen/en, den jeweiligen Hauptamtsleitern und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als (...) Euro.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Laubach den Ausschlag.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Ort, Datum 35423 Lich, 17. April 2019

Der Magistrat der Stadt Lich


Bürgermeister


1. Stadträtin



Der Magistrat der Stadt Laubach


Bürgermeister


1. Stadträtin

